

## Erweitertes Führungszeugnis für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Verkündigungsdienst

Zum 1. Mai 2010 ist die nachfolgende Änderung des Bundeszentralregistergesetzes in Kraft getreten, die sich an alle haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen richtet, die mit der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger betraut sind. Insbesondere die Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sind angesprochen, der Adressatenkreis des Gesetzgebers geht aber darüber hinaus. § 30 a BZRG lautet:

### „§ 30 a Antrag auf ein erweitertes Führungszeugnis

- (1) Einer Person wird auf Antrag ein erweitertes Führungszeugnis erteilt,
1. wenn die Erteilung einer gesetzlichen Bestimmung unter Bezugnahme auf diese Vorschrift vorgesehen ist oder
  2. wenn dieses Führungszeugnis benötigt wird für
    - a) die Prüfung nach § 72 a des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe –,
    - b) eine sonstige berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger oder
    - c) eine Tätigkeit, die in einer Buchstabe b vergleichbaren geeigneten Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen.
- (2) Wer einen Antrag auf Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses stellt, hat eine schriftliche Aufforderung vorzulegen, in der die Person, die das erweiterte Führungszeugnis vom Antragsteller verlangt, bestätigt, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen. Im Übrigen gilt § 30 entsprechend.“

Durch die Vorlage eines Führungszeugnisses soll sicher gestellt werden, dass keine wegen einer Straftat nach den §§ 171 (Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflichten), 174 bis 174 c, 176 bis 180 a, 181 a, 182 bis 184 f (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung), 225, 232 bis 233 a, 234, 235 oder 236 StGB (Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit und persönliche Freiheit) rechtskräftig verurteilten Personen beschäftigt werden.

Unsere Landeskirche will von den durch den Gesetzgeber geschaffenen Möglichkeiten eines höheren präventiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen Gebrauch machen. **Das Landeskirchenamt hat daher am 7. September 2010 nach Beratung in den Dezernaten beschlossen, dass von allen haupt- und nebenamtlichen (nicht: ehrenamtlichen) Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Verkündigungsdienst, insbesondere Gemeindepädagogen, Kantoren, Jugendwarten und Erziehern die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30 a Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b) BZRG bei Begründung eines Anstellungsverhältnisses im Bereich der Landeskirche erwartet wird.**

**Mit der Pfarrervertretung ist beraten worden, dass bei einer Novellierung des Pfarrererfüllungsgesetzes die bisherige Vorschrift der Vorlage eines einfachen Führungszeugnisses bei Verleihung der Bewerbungsfähigkeit (§ 12 Absatz 3 Pfarrererfüllungsgesetz) angepasst wird.**

Unberührt bleiben die im Bereich der freien Träger von Einrichtungen nach § 72 a SGB VIII (Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe) üblichen besonderen Anforderungen zur Prüfung der persönlichen Eignung für eine Tätigkeit in einer solchen Einrichtung. Kirchengemeinden, Kirchenbezirke, privatrechtlich organisierte Vereine usw. müssen sich, soweit sie Träger von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sind (das betrifft in der Regel Kindertagesstätten) auf erhöhte Anforderungen an die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses (wiederholte Vorlage in der Regel nach fünf Jahren, erweitertes Führungszeugnis auch für Ehrenamtliche) einstellen, die von den Kostenträgern im Bereich des § 72 a SGB VIII verlangt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses der betreffende Mitarbeiter bzw. die betreffende Mitarbeiterin der örtlichen Meldebehörde eine schriftliche Aufforderung des Anstellungsträgers vorzulegen hat, wonach das erweiterte Führungszeugnis verlangt und bestätigt wird, dass die Voraussetzungen des § 30a Absatz 1 BZRG vorliegen. Hierfür soll das beigefügte Muster eine Hilfestellung geben.

Es ist davon auszugehen, dass die Kosten für die Erteilung des erweiterten Führungszeugnisses in der Regel von den Antragstellerinnen und Antragstellern selbst zu tragen sind.